



# FÜR DAS AMT UNTERSPREEWALD

# AMTSBLATT

Mit den Gemeinden Bersteland · Drahnsdorf · Kasel-Golzig · Krausnick-Groß Wasserburg  
Rietzneuendorf-Staakow · Schlepzig · Schönwald · Steinreich · Unterspreewald und der Stadt Golßen

Jahrgang 12 · Nummer 18 · 20. Dezember 2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>Amtliche Bekanntmachungen</b>	<b>- 2 -</b>
<b>Gemeinde Bersteland</b>	<b>- 2 -</b>
– Öffentliche Bekanntmachung – Beschluss der Gemeindevertretersitzung vom 18.12.2024	- 2 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Bersteland (Hebesatzung) vom 18.12.2024	- 2 -
<b>Gemeinde Drahnsdorf</b>	<b>- 3 -</b>
– Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 11.12.2024	- 3 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Hundesteuersatzung der Gemeinde Drahnsdorf vom 11.12.2024	- 4 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Drahnsdorf (Hebesatzung) vom 11.12.2024	- 7 -
<b>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg</b>	<b>- 7 -</b>
– Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 17.12.2024	- 7 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg (Hebesatzung) vom 17.12.2024	- 9 -
<b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow</b>	<b>- 9 -</b>
– Öffentliche Bekanntmachung – Beschluss der Gemeindevertretersitzung vom 18.11.2024	- 9 -
<b>Gemeinde Schlepzig</b>	<b>- 10 -</b>
– Öffentliche Bekanntmachung – Beschluss der Gemeindevertretersitzung vom 11.12.2024	- 10 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Schlepzig (Hebesatzung) vom 11.12.2024	- 10 -
<b>Gemeinde Schönwald</b>	<b>- 11 -</b>
– Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 17.12.2024	- 11 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Hundesteuersatzung der Gemeinde Schönwald vom 17.12.2024	- 12 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Schönwald (Hebesatzung) vom 17.12.2024	- 14 -
<b>Gemeinde Steinreich</b>	<b>- 15 -</b>
– Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 12.12.2024	- 15 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Steinreich (Hebesatzung) vom 12.12.2024	- 15 -
<b>Gemeinde Unterspreewald</b>	<b>- 16 -</b>
– Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 10.12.2024	- 16 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Unterspreewald (Hebesatzung) vom 10.12.2024	- 17 -
<b>Stadt Golßen</b>	<b>- 18 -</b>
– Öffentliche Bekanntmachung - Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Golßen	- 18 -
<b>Land Brandenburg</b>	<b>- 21 -</b>
– Schlussfeststellung – in dem Verfahren Bodenordnungsverfahren Wittmannsdorf, Verf.-Nr. 2001 D	- 21 -

### Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr  
Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag

**Die Schiedsstelle für alle amtsangehörigen  
Gemeinden ist zu erreichen:**

E-Mail: [amt@unterspreewald.de](mailto:amt@unterspreewald.de), Internet: [www.unterspreewald.de](http://www.unterspreewald.de)  
Die genannte E-Mail –Adresse dient nur zum Empfang einfacher  
Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Über das Amt Unterspreewald  
Markt1 · 15938 Golßen · Telefon: 035452 384-0

<b>Landkreis Dahme-Spreewald</b>	<b>- 22 -</b>
– Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung	- 22 -
– Öffentliche Anhörung der unteren Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald zur beabsichtigten Abrundung von Jagdflächen in den Gemarkungen Schlepzig und Lübben	- 23 -
<b>Trink- und Abwasserverbände</b>	<b>- 23 -</b>
<b>Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau</b>	<b>- 23 -</b>
– Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse aus der Verbandsversammlung vom 21.11.2024	- 23 -
– Öffentliche Bekanntmachung – 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau vom 19.12.2023 (Abwassergebührensatzung)	- 25 -
– Öffentliche Bekanntmachung – 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau vom 19.12.2023 (Trinkwassergebührensatzung)	- 26 -

## Amtliche Bekanntmachungen

### Gemeinde Bersteland

#### Öffentliche Bekanntmachung – Beschluss der Gemeindevertretersitzung vom 18.12.2024

Hiermit wird gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgender Beschluss, welcher in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 18.12.2024 gefasst wurde, in ortsüblicher Weise in seinem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

<b>Beschlusnummer:</b>	56-2024
<b>Tenor:</b>	Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Bersteland für das Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre in Abänderung des Wortlautes
<b>Abstimmungsergebnis:</b>	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 10 Ja: 9    Nein: 1    Enthaltung: 0    Befangen: 0

#### Öffentliche Bekanntmachung – Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Bersteland (Hebesatzung) vom 18.12.2024

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bersteland in ihrer Sitzung am 18.12.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Bersteland beschlossen:

### § 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgelegt:

- |   |           |
|---|-----------|
| (1) Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 690 v. H. |
| (2) Grundsteuer B (für Grundstücke)                             | 405 v. H. |
| (3) Gewerbesteuer   | 335 v. H. |

### § 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Bersteland (Hebesatzsatzung) tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelung dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Golßen, den 19.12.2024

gez. Marco Kehling

Amtsdirektor

## Gemeinde Drahnsdorf

### Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 11.12.2024

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 11.12.2024** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

**Beschlusnummer:** 33-2024

**Tenor:** Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Drahnsdorf

**Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 9  
Ja: 9    Nein: 0    Enthaltung: 0    Befangen: 0

**Beschlusnummer:** 34-2024

**Tenor:** Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Drahnsdorf für das Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre – in Abänderung des Wortlautes

**Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 9  
Ja: 9    Nein: 0    Enthaltung: 0    Befangen: 0

**Beschlusnummer:** 30-2024

**Tenor:** Grundsatzbeschluss über die Durchführung von Sondierungsgesprächen zwischen der Gemeinde Drahnsdorf und der Gemeinde Steinreich über die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Steuerung der Windenergie im Windpark Schäcksdorf in der Gemarkung Schäcksdorf, Flur 1, Flurstücke (teilweise) 30, 34, 55/1, 69/3, 70, 71, 74, 79, 101, 102, 103, 104, 105, 106

**Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 9  
Ja: 9    Nein: 0    Enthaltung: 0    Befangen: 0

**Beschlusnummer:** 31-2024

**Tenor:** Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch zum Vorhaben der Firma EE Schönerlinde ApS & Co. KG: Errichtung und Betrieb von 6 Windkraftanlagen im Windpark Schäcksdorf (Reg.-Nr.: 50.049.00/22/1.6.2V/T12)

**Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 9  
Ja: 9    Nein: 0    Enthaltung: 0    Befangen: 0

**Beschlusnummer:** 29-2024

**Tenor:** Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1 "Am Birkenweg" gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Vorhaben: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück der Gemarkung Falkenhain, Flur 2, Flurstück 541

**Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 9  
Ja: 9    Nein: 0    Enthaltung: 0    Befangen: 0

## Öffentliche Bekanntmachung – Hundesteuersatzung der Gemeinde Drahnsdorf vom 11.12.2024

Aufgrund der §§ 3 und 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I./24, [Nr. 10]) hat die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Drahnsdorf in ihrer Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

### § 1

#### Steuergegenstand

Die Gemeinde Drahnsdorf erhebt eine Hundesteuer. Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet zu persönlichen Zwecken.

### § 2

#### Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist der Halter eines Hundes. Hundehalter ist derjenige, dem der Hund zeitlich und räumlich zugeordnet ist und wer im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen dem Eigentümer, dem Tierheim oder der örtlichen Ordnungsbehörde übergeben wird.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund bereits in einer Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland besteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht besteht in jedem Fall, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe zum Abrichten oder Ausbilden den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Sind mehrere Personen gemeinsam Hundehalter, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Gefährliche Hunde

Gefährlich im Sinne dieser Satzung sind Hunde, bei denen die Gefährlichkeit per Verwaltungsakt festgestellt wurde.

**§ 4****Steuermaßstab und Steuersätze**

(1) Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich:

- a. Für den ersten Hund: 25,00 €
- b. Für den zweiten und jeden weiteren Hund: 40,00 €

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung 500,00 € je gefährlichen Hund.

**§ 5****Steuerbefreiung**

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Drahnsdorf aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Hunde, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, werden auf Antrag von der Hundesteuer befreit. Nachweis hierüber ist durch Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „B“, „G“ oder „H“ zu erbringen.

(3) Jagdgebrauchshunde werden auf Antrag, unter Vorlage eines Nachweises der erfolgreich abgelegten Brauchbarkeitsprüfung, von der Hundesteuer befreit.

(4) Steuerbefreiungen nach (2) und (3) werden nicht gewährt für Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung.

**§ 6****Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des auf die Aufnahme des Hundes folgenden Kalendermonats.

(2) Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, welcher auf den Zeitpunkt folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Kalendermonats der auf den Tag folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten wurde.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, verzieht, abhandenkommt oder verendet und eine Abmeldung bei der Gemeinde über das Amt Unterspreeewald (Amtsverwaltung) erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung.

**§ 7****Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird durch Verwaltungsakt (Steuerbescheid) für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht oder endet – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres fällig und ohne erneute Aufforderung weiter zu entrichten.

(3) Endet die Steuerpflicht, ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

**§ 8****Steueranmeldung und Steuerabmeldung**

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme, des Zuzugs oder – wenn der Hund ihm durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist – bei der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreeewald, Markt 1, 15938 Golßen, anzumelden. In Fällen den § 2 (3) Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist erfolgen.

(2) Die Abmeldung eines Hundes hat durch den bisherigen Halter binnen zwei Wochen nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, er verendet, verzogen oder abhandengekommen ist, bei der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreeewald, Markt 1, 15938 Golßen, abzumelden.

(3) An- und Abmeldungen zur Hundesteuer bedürfen der Schriftform. Soweit von der Amtsverwaltung entsprechende Formblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu nutzen.

(4) Wegfall von Steuerbefreiungen und sonstige Änderungen in der Steuerpflicht sowie des zu Grunde zu legendem Steuersatz, sind dem Steueramt des Amtes Unterspreewald binnen 14 Tagen zu melden. Änderungen werden mit Beginn des auf dem Ereignis folgenden Kalendermonates berücksichtigt.

(5) Die übrigen Mitwirkungspflichten ergeben sich aus § 12 (1) Nr. 3a KAG in Verbindung mit den §§ 90, 91 und 93 der Abgabenordnung.

## § 9

### Steuermarke

(1) Nach der Anmeldung zur Hundesteuer wird für jeden Hund eine Steuermarke ausgegeben.

(2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten Steuermarke führen. Auf Verlangen eines Beauftragten des Amtes Unterspreewald ist die Steuermarke vorzuzeigen.

(3) Bei Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke zurück zu geben. Unterbleibt die Rückgabe, ist dies gebührenpflichtig. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter eine gebührenpflichtige Ersatzmarke ausgehändigt. Die Gebühr in Höhe von 6,00 € ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Unterspreewald.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 (2) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

a) als Hundehalter entgegen § 8 (1) dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,

b) als Hundehalter entgegen § 9 (2) dieser Satzung einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte, gültige Steuermarke führt oder die Steuermarke auf Verlangen eines Bediensteten des Amtes Unterspreewald nicht vorzeigt,

c) als Hundehalter entgegen § 5 (2) dieser Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch:

a) wer als Steuerpflichtiger oder anderer Beteiligter die in Absatz 1 Buchstabe a, b und c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,

b) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, oder deren Stellvertreter sowie Hundehalter oder sonstig Beteiligter entgegen § 8 (4) dieser Satzung Auskünfte nicht oder nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(3) Gemäß § 15 (3) KAG können Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 gemäß § 3 (2) Satz 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 (1) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

(4) Gemäß § 15 (3) KAG können Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 gemäß § 3 (2) Satz 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 (1) OWiG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Drahnsdorf tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Drahnsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2017 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Drahnsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 16.12.2021 außer Kraft.

Golßen, 19.12.2024

gez. M. Kehling

Amtsdirektor

## Öffentliche Bekanntmachung – Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Drahnsdorf (Hebesatzung) vom 11.12.2024

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Drahnsdorf in ihrer Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Drahnsdorf beschlossen:

### § 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgelegt:

(1) Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	620 v. H.
(2) Grundsteuer B (für Grundstücke)	380 v. H.
(3) Gewerbesteuer	335 v. H.

### § 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Drahnsdorf (Hebesatzsatzung) tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Golßen, den 12.12.2024

gez. Marco Kehling

Amtsdirektor

## Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

### Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 17.12.2024

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 17.12.2024** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

<b>Beschlusnummer:</b>	39-2024
<b>Tenor:</b>	Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg für das Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre in Abänderung des Wortlautes
<b>Abstimmungsergebnis:</b>	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 8 Davon anwesend: 7 Ja: 7    Nein: 0    Enthaltung: 0    Befangen: 0

- Beschlusnummer:** 36-2024
- Tenor:** Nichtweiterführung der Baumaßnahme: Erneuerung der Fußgängerbrücke über den Randkanal in der Gemarkung Groß Wasserburg und die Aufhebung der Beschlüsse: Nr.: 36-2018 vom 14.11.2018 und Nr.: 5-2024 vom 12.03.2024
- Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 8 Davon anwesend: 7  
Ja: 7    Nein: 0    Enthaltung: 0    Befangen: 0
- Beschlusnummer:** 42-2024
- Tenor:** Feststellung der Entbehrlichkeit für kommunale Zwecke des gemeindlichen Flurstücks 8/8, Flur 5 in der Gemarkung Krausnick.
- Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 8 Davon anwesend: 7  
Ja: 7    Nein: 0    Enthaltung: 0    Befangen: 0
- Beschlusnummer:** 38-2024
- Tenor:** Annahme einer Schenkung eines Grundstückes in der Gemarkung Krausnick, Flur 5, Flurstück 769
- Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 8 Davon anwesend: 7  
Ja: 7    Nein: 0    Enthaltung: 0    Befangen: 0
- Beschlusnummer:** 40-2024
- Tenor:** Abschluss eines Pachtvertrages für den gemeindeeigenen Biwakplatz in der Gemarkung Groß Wasserburg, Flur 1, Flurstück 320
- Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 8 Davon anwesend: 7  
Ja: 7    Nein: 0    Enthaltung: 0    Befangen: 0
- Beschlusnummer:** 41-2024
- Tenor:** Grundstücksverkauf (Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum) - Gemarkung Krausnick, Flur 5, Flurstück 8/8
- Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 8 Davon anwesend: 7  
Ja: 7    Nein: 0    Enthaltung: 0    Befangen: 0
- Beschlusnummer:** 43-2024
- Tenor:** Stundungsantrag Gewerbesteuerforderungen
- Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 8 Davon anwesend: 7  
Ja: 6    Nein: 0    Enthaltung: 1    Befangen: 0



## Öffentliche Bekanntmachung – Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg (Hebesatzung) vom 17.12.2024

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg in ihrer Sitzung am 17.12.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg beschlossen:

### § 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgelegt:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	670 v. H.
(2) Grundsteuer B (für Grundstücke)	370 v. H.
(3) Gewerbesteuer	335 v. H.

### § 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg (Hebesatzsatzung) tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelung dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Golßen, den 18.12.2024

gez. Marco Kehling

Amtsdirektor

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

## Öffentliche Bekanntmachung – Beschluss der Gemeindevertretersitzung vom 18.11.2024

Hiermit wird gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgender Beschluss, welcher in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 18.11.2024** gefasst wurde, in ortsüblicher Weise in seinem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

<b>Beschlusnummer:</b>	38-2024
<b>Tenor:</b>	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Anbau Wintergarten an das Wohngebäude und Errichtung einer Garage Gemarkung Rietzneuendorf-Staakow, Flur 1, Flurstück 137/1
<b>Abstimmungsergebnis:</b>	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 9 Ja: 9    Nein: 0    Enthaltung: 0    Befangen: 0

## Gemeinde Schlepzig

**Öffentliche Bekanntmachung – Beschluss der Gemeindevertretersitzung vom 11.12.2024**

Hiermit wird gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgender Beschluss, welcher in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 11.12.2024** gefasst wurde, in ortsüblicher Weise in seinem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

**Beschlusnummer:** 37-2024

**Tenor:** Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Schlepzig für das Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre

**Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6 Davon anwesend: 6  
Ja: 6    Nein: 0    Enthaltung: 0    Befangen: 0

**Öffentliche Bekanntmachung – Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Schlepzig (Hebesatzung) vom 11.12.2024**

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlepzig in ihrer Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Schlepzig beschlossen:

**§ 1 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgelegt:

(1) Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	620 v. H.
(2) Grundsteuer B (für Grundstücke)	345 v. H.
(3) Gewerbesteuer	335 v. H.

**§ 2 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Schlepzig (Hebesatzsatzung) tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelung dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Golßen, den 12.12.2024

gez. Marco Kehling

Amtsdirektor

## Gemeinde Schönwald

**Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 17.12.2024**

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 17.12.2024** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

**Beschlusnummer:** 61-2024

**Tenor:** Hundesteuersatzung der Gemeinde Schönwald (Neufassung)

**Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 10

Ja: 9    Nein: 1    Enthaltung: 0    Befangen: 0

**Beschlusnummer:** 62-2024

**Tenor:** Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Schönwald für das Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre in Abänderung des Wortlautes

**Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 10

Ja: 10    Nein: 0    Enthaltung: 0    Befangen: 0

**Beschlusnummer:** 63-2024

**Tenor:** Abschluss der 1. Änderung zum städtebaulichen Vertrag vom 20.04.2015 zum Bebauungsplan "Mühlenhof Schönwalde" 1. Änderung und Ergänzung sowie der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans in der Gemeinde Schönwald

**Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 10

Ja: 10    Nein: 0    Enthaltung: 0    Befangen: 0

**Beschlusnummer:** 65-2024

**Tenor:** Abwägungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplans "Mühlenhof Schönwalde" 1. Änderung und Ergänzung in der Gemeinde Schönwald

**Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 10

Ja: 10    Nein: 0    Enthaltung: 0    Befangen: 0

**Beschlusnummer:** 60-2024

**Tenor:** Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zur Voranfrage: Errichtung eines Einfamilienhauses in der Gemarkung Schönwalde, Flur 6, Flurstück 103/3

**Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 10

Ja: 10    Nein: 0    Enthaltung: 0    Befangen: 0

## Öffentliche Bekanntmachung – Hundesteuersatzung der Gemeinde Schönwald vom 17.12.2024

Aufgrund der §§ 3 und 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]) hat die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Schönwald in ihrer Sitzung am 17.12.2024 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

### § 1

#### Steuergegenstand

Die Gemeinde Schönwald erhebt eine Hundesteuer. Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet zu persönlichen Zwecken.

### § 2

#### Steuerpflicht und Haftung

(1) Steuerpflichtig ist der Halter eines Hundes. Hundehalter ist derjenige, dem der Hund zeitlich und räumlich zugeordnet ist und wer im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen dem Eigentümer, dem Tierheim oder der örtlichen Ordnungsbehörde übergeben wird.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund bereits in einer Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland besteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht besteht in jedem Fall, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe zum Abrichten oder Ausbilden den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(4) Sind mehrere Personen gemeinsam Hundehalter, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Gefährliche Hunde

Gefährlich im Sinne dieser Satzung sind Hunde, bei denen die Gefährlichkeit per Verwaltungsakt festgestellt wurde.

### § 4

#### Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich:

- |   |         |
|---|---------|
| a) Für den ersten Hund:                     | 30,00 € |
| b) Für den zweiten und jeden weiteren Hund: | 50,00 € |

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung 500,00 € je gefährlichen Hund.

### § 5

#### Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Schönwald aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Hunde, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, werden auf Antrag von der Hundesteuer befreit. Nachweis hierüber ist durch Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „B“, „G“ oder „H“ zu erbringen.

(3) Steuerbefreiungen nach (2) werden nicht gewährt für Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung.

**§ 6****Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des auf die Aufnahme des Hundes folgenden Kalendermonats.
- (2) Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, welcher auf den Zeitpunkt folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Kalendermonats der auf den Tag folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten wurde.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, verzieht, abhandenkommt oder verendet und eine Abmeldung bei der Gemeinde über das Amt Unterspreewald (Amtsverwaltung) erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung.

**§ 7****Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird durch Verwaltungsakt (Steuerbescheid) für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht oder endet – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres fällig und ohne erneute Aufforderung weiter zu entrichten.
- (3) Endet die Steuerpflicht, ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

**§ 8****Steueranmeldung und Steuerabmeldung**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme, des Zuzugs oder – wenn der Hund ihm durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist – bei der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, anzumelden. In Fällen den § 2 (3) Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist erfolgen.
- (2) Die Abmeldung eines Hundes hat durch den bisherigen Halter binnen zwei Wochen nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, er verendet, verzogen oder abhandengekommen ist, bei der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, abzumelden.
- (3) An- und Abmeldungen zur Hundesteuer bedürfen der Schriftform. Soweit von der Amtsverwaltung entsprechende Formblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu nutzen.
- (4) Wegfall von Steuerbefreiungen und sonstige Änderungen in der Steuerpflicht sowie des zu Grunde zu legendem Steuersatz, sind dem Steueramt des Amtes Unterspreewald binnen 14 Tagen zu melden. Änderungen werden mit Beginn des auf dem Ereignis folgenden Kalendermonates berücksichtigt.
- (5) Die übrigen Mitwirkungspflichten ergeben sich aus § 12 (1) Nr. 3a KAG in Verbindung mit den §§ 90, 91 und 93 der Abgabenordnung.

**§ 9****Steuermarke**

- (1) Nach der Anmeldung zur Hundesteuer wird für jeden Hund eine Steuermarke ausgegeben.
- (2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten Steuermarke führen. Auf Verlangen eines Beauftragten des Amtes Unterspreewald ist die Steuermarke vorzuzeigen.
- (3) Bei Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke zurück zu geben. Unterbleibt die Rückgabe, ist dies gebührenpflichtig. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter eine gebührenpflichtige Ersatzmarke ausgehändigt. Die Gebühr in Höhe von 6,00 € ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Unterspreewald.

**§ 10****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 (2) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

- a) als Hundehalter entgegen § 8 (1) dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- b) als Hundehalter entgegen § 9 (2) dieser Satzung einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte, gültige Steuermarke führt oder die Steuermarke auf Verlangen eines Bediensteten des Amtes Unterspreewald nicht vorzeigt,
- c) als Hundehalter entgegen § 5 (2) dieser Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch:

- a) wer als Steuerpflichtiger oder anderer Beteiligter die in Absatz 1 Buchstabe a, b und c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
- b) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, oder deren Stellvertreter sowie Hundehalter oder sonstig Beteiligter entgegen § 8 (4) dieser Satzung Auskünfte nicht oder nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(3) Gemäß § 15 (3) KAG können Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 gemäß § 3 (2) Satz 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 (1) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

(4) Gemäß § 15 (3) KAG können Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 gemäß § 3 (2) Satz 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 (1) OWiG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 11****Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Schönwald tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schönwald über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2017 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schönwald über die Erhebung einer Hundesteuer vom 29.11.2021 außer Kraft.

Golßen, 19.12.2024

gez. M. Kehling

Amtsdirektor

## **Öffentliche Bekanntmachung – Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Schönwald (Hebesatzung) vom 17.12.2024**

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwald in ihrer Sitzung am 17.12.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Schönwald beschlossen:

**§ 1 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgelegt:

- |   |           |
|---|-----------|
| (1) Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 700 v. H. |
| (2) Grundsteuer B (für Grundstücke)                             | 315 v. H. |
| (3) Gewerbesteuer   | 335 v. H. |

**§ 2 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Schönwald (Hebesatzsatzung) tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelung dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Golßen, den 18.12.2024

gez. Marco Kehling

Amtsdirektor

**Gemeinde Steinreich****Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 12.12.2024**

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 12.12.2024 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

**Beschlusnummer:** 41-2024  
**Tenor:** Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Steinreich für das Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre in Abänderung des Wortlautes

**Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 8  
Ja: 7    Nein: 1    Enthaltung: 0    Befangen: 0

**Beschlusnummer:** 43-2024  
**Tenor:** Kauf der Domain steinreich.de in Abänderung des Wortlautes

**Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 7  
Ja: 5    Nein: 1    Enthaltung: 1    Befangen: 1

**Beschlusnummer:** 44-2024  
**Tenor:** Abschluss eines Vertrages für das Webhosting der Domain steinreich.de in Abänderung des Wortlautes

**Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 7  
Ja: 4    Nein: 1    Enthaltung: 2    Befangen: 1

**Öffentliche Bekanntmachung – Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Steinreich (Hebesatzung) vom 12.12.2024**

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinreich in ihrer Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Steinreich beschlossen:

### § 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgelegt:

(1) Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	900 v. H.
(2) Grundsteuer B (für Grundstücke)	425 v. H.
(3) Gewerbesteuer	335 v. H.

### § 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Steinreich (Hebesatzsatzung) tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Golßen, den 13.12.2024

gez. Marco Kehling

Amtsleiter

## Gemeinde Unterspreewald

### Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 10.12.2024

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 10.12.2024** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

<b>Beschlusnummer:</b>	90-2024
<b>Tenor:</b>	Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Unterspreewald für das Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre - in Abänderung des Wortlautes
<b>Abstimmungsergebnis:</b>	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 8 Ja: 8    Nein: 0    Enthaltung: 0    Befangen: 0
<b>Beschlusnummer:</b>	91-2024
<b>Tenor:</b>	Grundstücksklärung - Gemarkung Neu Lübbenau, Flur 1, Flurstück 215/2 - teilweise
<b>Abstimmungsergebnis:</b>	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 8 Ja: 8    Nein: 0    Enthaltung: 0    Befangen: 0
<b>Beschlusnummer:</b>	9-2024
<b>Tenor:</b>	Abschluss eines Nutzungsvertrages - Freifläche zur Errichtung einer Mobilfunkstation, Gemarkung Neu Lübbenau, Flur 5, Flurstück 46 tlw.
<b>Abstimmungsergebnis:</b>	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 8 Ja: 8    Nein: 0    Enthaltung: 0    Befangen: 0



## Öffentliche Bekanntmachung – Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Unterspreewald (Hebesatzung) vom 10.12.2024

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Unterspreewald in ihrer Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Unterspreewald beschlossen:

### § 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgelegt:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	690 v. H.
(2) Grundsteuer B (für Grundstücke)	405 v. H.
(3) Gewerbesteuer	330 v. H.

### § 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Unterspreewald (Hebesatzsatzung) tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelung dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Golßen, den 12.12.2024

gez. Marco Kehling

Amtsleiter

## Stadt Golßen

**Öffentliche Bekanntmachung - Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Golßen**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung-BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]) in der geltenden Fassung sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen am 25.11.2024 folgende Satzung beschlossen

**§ 1 Allgemeines**

(1) Die Stadtbibliothek Golßen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Golßen. Sie hat die Aufgabe, Medien zur Benutzung zur Verfügung zu stellen, vor Ort zur Ausleihe oder jederzeit durch die digitale Bereitstellung der Medien über den Web-Katalog und durch die OnlineBibliothek im Landkreis Dahme-Spreewald. Die Stadtbibliothek Golßen dient der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, der Unterhaltung und aktiven Freizeitgestaltung.

(2) Jedermann ist berechtigt, die Stadtbibliothek und ihre Angebote im Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.

(3) Während des Aufenthaltes in der Stadtbibliothek Golßen und der digitalen Nutzung ihres Medienangebotes gilt diese Satzung.

**§ 2 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden von der Stadt Golßen festgelegt und durch Aushang am Bibliotheksgebäude und durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Golßen bekanntgegeben.

**§ 3 Anmeldung**

(1) Mit der ersten Anmeldung wird ein Nuterausweis ausgegeben, der gleichzeitig der Verbuchung der Medien dient. Der Nutzungsausweis wird ausschließlich persönlich und gegen Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes ausgestellt. Beim Erwerb einer Familienkarte erhält nur eine Person einen Nuterausweis, der auch für die übrigen Familienmitglieder gilt. Bei Minderjährigen genügt die Vorlage des Schülersausweises. Der Nuterausweis ist nicht übertragbar. Jede Änderung der Personalien ist der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden.

(2) Mit der Unterschrift bei der ersten Anmeldung wird diese Benutzungs- und Gebührensatzung anerkannt und gleichzeitig das Einverständnis zur Datenspeicherung gemäß § 4 erteilt. Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung und Anerkennung der Benutzungs- und Gebührensatzung durch den gesetzlichen Vertreter. Minderjährige ab dem 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr benötigen für ihre Anmeldung die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten. Die Vertretung bzw. die Einwilligung sind gegeben, wenn ein Erziehungsberechtigter bzw. ein gesetzlicher Vertreter sein Einverständnis zur Anmeldung durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular erklärt. Mit dieser Unterschrift verpflichtet sich der Erziehungsberechtigte bzw. der gesetzliche Vertreter gleichzeitig zur Anerkennung dieser Satzung, zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Forderungen.

(3) Vereine, Schulen, Horte, Kinder- und Jugendeinrichtungen u. ä. melden sich durch schriftlichen Antrag einer vertretungsberechtigten Person an. Es können weitere Personen benannt werden, die die Bibliotheksnutzung wahrnehmen. Die Nutzung durch Kinder- und Bildungseinrichtungen ist kostenlos.

(4) Der Verlust des Nuterausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die durch den Missbrauch des Nuterausweises entstanden sind.

**§ 4 Datenschutz**

(1) Für die Nutzung der Stadtbibliothek werden unter Beachtung der geltenden Datenschutz-bestimmungen personenbezogene Daten erhoben. Folgende Daten sind zur Durchführung der Ausleihe von Medien zwingend erforderlich: Name und Vorname, Anschrift, Geburtsdatum

(2) Zur schnelleren und kostengünstigen Kommunikation zwischen Nutzern und der Stadtbibliothek werden mit Einverständnis der Nutzer zusätzlich optional Telefonnummer und E-Mail-Adresse erhoben. Der Nutzungsberechtigte bestätigt durch Unterschrift, die Datenschutzerklärung der Stadtbibliothek sowie die Information gemäß Art. 13 EU-DSGVO zur Kenntnis genommen zu haben und gibt damit die Einwilligung zur Erhebung und Speicherung seiner personenbezogenen Daten.

(3) Die Daten werden nach 10 Jahren gelöscht, wenn der Nutzer innerhalb dieser Zeit die Stadtbibliothek nicht mehr aufgesucht hat.

### **§ 5 Ausleihe, Leihfrist, Vorbestellungen**

- (1) Bei jeder Entleihung ist der Nuterausweis vorzulegen. Die Ausleihfrist ist abhängig vom jeweiligen Medium und beträgt maximal 4 Wochen. Für bereits ausgeliehene Medien kann die Stadtbibliothek auf Wunsch des Nutzers Vorbestellungen entgegennehmen. Die Leihfrist kann vor Ablauf telefonisch, mündlich oder per E-Mail verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (2) Die ausgeliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung zu bewahren. Beschädigungen sind dem Bibliothekspersonal anzuzeigen. Eine Veränderung der Medien (z. B. Eintragen von Vermerken und das Entfernen von Seiten) ist nicht gestattet.
- (3) Bei Beschädigung oder Verlust der Medien ist der Nutzer schadenersatzpflichtig. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung und bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars.
- (4) Die Weitergabe von entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Medien, die in der Stadtbibliothek nicht vorhanden sind, können nach Möglichkeit im Leihverkehr mit der Fahrbibliothek des Landkreises Dahme-Spreewald beschafft werden. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der Fahrbibliothek.
- (6) Das Kopiergerät kann kostenpflichtig genutzt werden, wenn die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachtet werden. Es werden hierfür Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1 erhoben. Der Nutzer haftet für jede Verletzung des Urheberrechts.
- (7) Die Nutzung des PC-Arbeitsplatzes ist an Regelungen gebunden, über die der Nutzer durch das Bibliothekspersonal belehrt wird. Für die Nutzung und das Drucken werden Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Benutzungs- und Gebührensatzung erhoben.

### **§ 6 Ausleihbeschränkungen**

Medien, die als Informations- und Leseraumbestand jederzeit für die Nutzer zur Verfügung stehen müssen oder sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber, trifft das Bibliothekspersonal.

### **§ 7 Mahnverfahren, Einzug**

- (1) Nach Überschreitung der Leihfrist fallen Säumnisgebühren gemäß Anlage 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung an, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt ist. Eine Ausnahme stellt die nachgewiesene Tatsache dar, dass der Nutzer ohne sein Verschulden gehindert war, die Frist zur Rückgabe einzuhalten.
- (2) Der Nutzer erhält unter Fristsetzung eine Aufforderung zur Rückgabe der ausgeliehenen Medien. Diese erfolgt schriftlich, telefonisch oder per E-Mail.
- (3) Bleiben die Aufforderungen erfolglos, wird ein schriftliches Mahnverfahren eingeleitet. Führt auch das Mahnverfahren nicht zur Rückgabe der ausgeliehenen Medien, wird die Unmöglichkeit der Rückgabe dieser Medien durch den Nutzer unterstellt. Es erfolgt daher eine Ersatzbeschaffung durch die Stadtbibliothek. Die Kosten der Ersatzbeschaffung und der Einpflege der Medien in den Bestand trägt der Nutzer.
- (4) Für das Mahnverfahren werden Gebühren erhoben. Die Forderungen werden gegebenenfalls im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

### **§ 8 Ausschluss von der Nutzung**

Nutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung oder gegen die Anweisungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können auf Zeit oder dauerhaft von der Nutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

### **§ 9 Hausordnung**

- (1) Das Bibliothekspersonal übt in den Räumen der Stadtbibliothek im Auftrag der Stadt Golßen die Aufsicht und das Hausrecht aus. Entsprechende Anordnungen sind bindend.
- (2) Die Nutzer haben sich so zu verhalten, dass andere Nutzer nicht gestört oder in der Nutzung der Stadtbibliothek beeinträchtigt werden.
- (3) Das Rauchen, das Mitbringen und der Konsum von Drogen, das Mitbringen von sperrigen und gefährlichen Gegenständen sowie Tieren in die Stadtbibliothek ist untersagt.
- (4) Für verlorene, beschädigte oder gestohlene persönliche Gegenstände und Wertsachen wird nicht gehaftet.
- (6) Fundsachen sind unverzüglich dem Bibliothekspersonal auszuhändigen.
- (7) Für vorsätzliche und grob fahrlässige Beschädigungen der Räumlichkeiten, der Medien oder der Einrichtungsgegenstände ist der Nutzer schadenersatzpflichtig.

**§ 10 In-Kraft-Treten**

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Golßen tritt mit ihrer Anlage 1 am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Golßen vom 18.12.1995 und die geänderte Anlage vom 01.01.2007 außer Kraft.

Anlage 1: Gebühren und Entgelte für die Nutzung der Stadtbibliothek Golßen

Golßen, den 25.11.2024

gez. Marco Kehling

Amtsdirektor

**Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Golßen  
Gebühren und Entgelte für die Nutzung der Stadtbibliothek Golßen****Nutzungsgebühr pro Kalenderjahr**

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	10,00 €
Rentner	10,00 €
Jugendliche ab vollendetem 17. Lebensjahr und Erwachsene	20,00 €
Familienkarte	25,00 €

**Nutzung eines PC – Arbeitsplatzes**

bis 30 Minuten	kostenlos
jede weitere halbe Stunde	3,00 €

**Unbrauchbarkeit, Verlust und Beschädigung von Medien**

Bearbeitungsgebühr gemäß § 5 (3)	5,00 €
Reparatur von Medien	3,50 €

**Säumnisgebühr**

pro Medieneinheit und pro angefangene Woche	2,50 €
für die schriftliche Mahnung per Postzustellungsurkunde	4,00 €
Bearbeitungsgebühr im Mahnverfahren	5,00 €

**Vervielfältigungen / Kopien pro Blatt**

DIN-A4-Blatt schwarz-weiß	0,50 €
DIN-A4-Blatt farbig	1,50 €

**Sonstiges**

Bastelmaterial (je Aufwand)	0,50 € - 5,00 €
Verkauf von Büchern	0,50 € - 5,00 €

## Land Brandenburg



## LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Karl-Marx-Straße 21 | 15926 Luckau

Landesamt für Ländliche  
Entwicklung, Landwirtschaft und  
Flurneuordnung

Bodenordnung

Referat B2 - Ländliche Neuordnung

**Schlussfeststellung – in dem Verfahren Bodenordnungsverfahren Wittmannsdorf, Verf.-Nr. 2001 D**

wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in dem Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

**Gründe**

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor.

Der Bodenordnungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die in dem Bodenordnungsplan und in seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtet.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau Widerspruch erhoben werden.

Luckau, den 12. Dezember 2024

Im Auftrag

DS

Matthias Benthin

## Landkreis Dahme-Spreewald

Landkreis Dahme-Spreewald  
Der Landrat



**Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung**

In der Gemeinde: Krausnick-Groß Wasserburg, Gemarkung Krausnick, Fluren 2, 4 (jeweils teilweise) und 5 wurden Arbeiten zur Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte sind erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 22\_62\_60\_0092

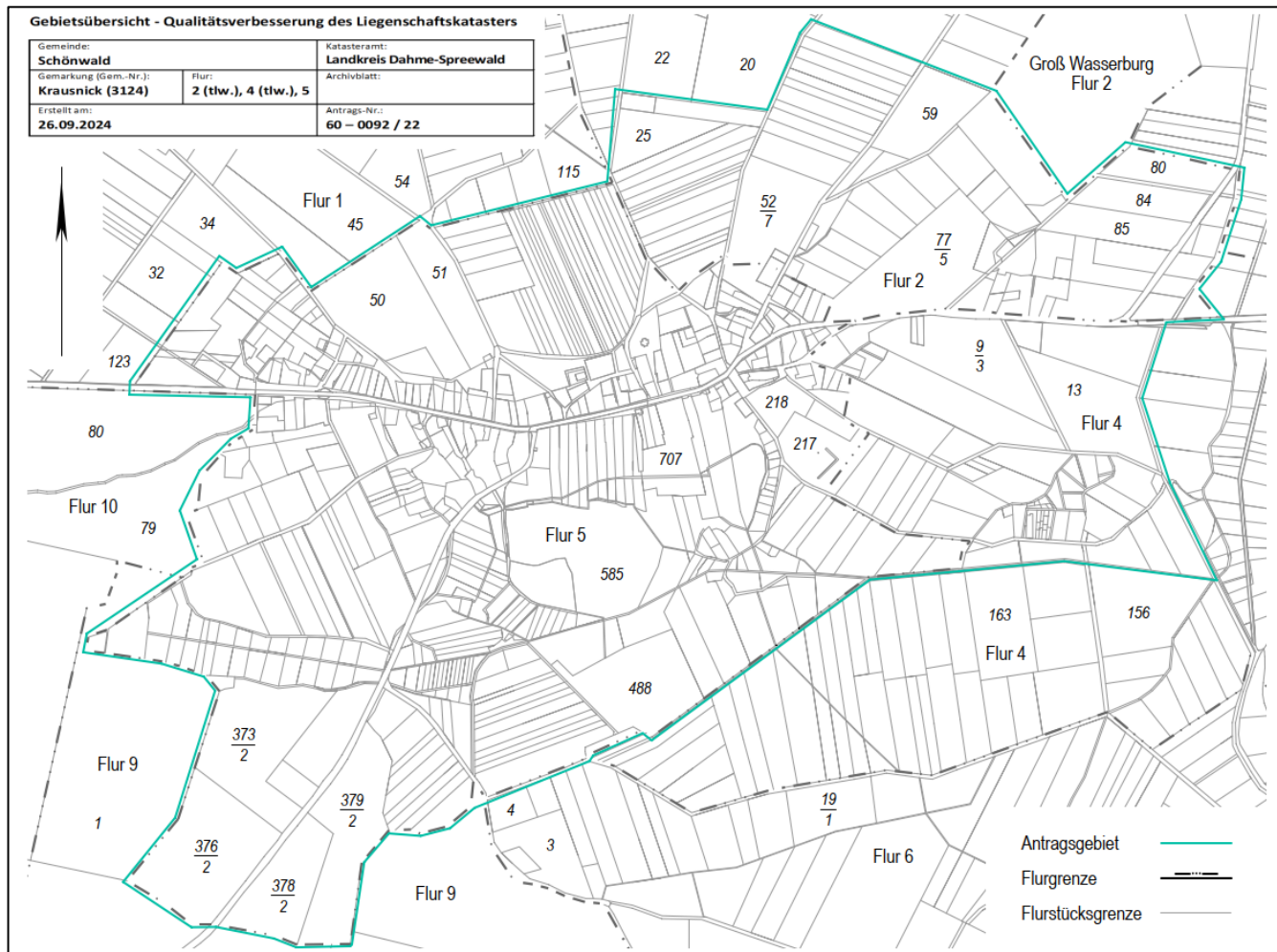
**Vom 06. Januar 2025 bis 06. Februar 2025**

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführungen des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12 in 15907 Lübben (Spreewald) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Michaelis –Amtsleiter-



## Öffentliche Anhörung der unteren Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald zur beabsichtigten Abrundung von Jagdflächen in den Gemarkungen Schlepzig und Lübben

Die untere Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald beabsichtigt die folgende Abrundung von jagdbezirksfreien Jagdflächen, sogenannten Exklaven und weiterer bejagbarer Flächen in den Gemarkungen Schlepzig und Lübben, an die Eigenjagdbezirke E 134 / 1, E 134 / 2 (Schlepzig Petkampsberg 1 und 2), an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk G 104 (Lübben-Hartmannsdorf) und an den Eigenjagdbezirk des Landes Brandenburg LDS\_LFB\_400\_Unterspreewald, mit der Wirkung zum 01.04.2025, zu verfügen.

Die nachfolgend aufgeführten bejagbaren Flurstücke der Fluren 16 und 23 in den Gemarkungen Schlepzig und Lübben wurden durch die Eigenjagdbezirke E 134 / 1, E 134 / 2 (Schlepzig Petkampsberg 1 und 2) und den Eigenjagdbezirk des Landes Brandenburg LDS\_LFB\_400\_Unterspreewald vom gemeinschaftlichen Jagdbezirk abgetrennt oder sind lediglich durch Schmalflächen miteinander verbunden, die keine sichere und ordnungsgemäße Jagdausübung gewährleisten. Diese Flurstücke im Eigentum privater Dritter sind unter anderem nicht bereits Teil eines angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirkes oder Eigenjagdbezirkes, so dass diese Flächen entsprechend der nachfolgenden Auflistung an die verschiedenen Jagdbezirke angegliedert werden sollen (zusätzlich sind die betroffenen Flächen in den angefügten Karten dargestellt). Weiterhin werden einige der aufgeführten bejagbaren Flächen zur besseren Grenzgestaltung und Bejagung umgegliedert.

Es handelt sich zum Teil um Forstflächen, Randflächen der Fischereiteiche, Wegflächen und Fließgewässerflächen. Durch die Neuordnung wird eine bessere Grenzgestaltung gewährleistet und natürliche Grenzen werden zur Jagdbezirksgestaltung genutzt. Die Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Jagdpflege und Jagdausübung werden durch die Flächenneuordnung berücksichtigt.

Gemäß § 5 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 und § 9 Absatz 3 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) in den derzeit geltenden Fassungen erfolgt die Angliederung von jagdbezirksfreien Flächen durch die untere Jagdbehörde, um die ordnungsgemäße Jagdpflege und Jagdausübung sowie den Jagdschutz zu gewährleisten. Demnach sind jagdbezirksfreie Flächen, die an mehrere Jagdbezirke angrenzen, einen oder mehreren dieser angrenzenden Jagdbezirke anzugliedern.

Auf Grund der örtlichen Situation und der Flächentrennung der betroffenen, bejagbaren Flächen der Gemarkungen Schlepzig und Lübben, ist es aus jagdlicher und hegerischer Sicht notwendig und nach pflichtgemäßem Ermessen zweckmäßig, diese anzugliedern.

### Trink- und Abwasserverbände

#### Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

## Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse aus der Verbandsversammlung vom 21.11.2024

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau fasste am 21.11.2024 folgende Beschlüsse:

### Öffentlicher Teil

#### **Beschluss Nr.: 15/2024**

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau stellt den geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 mit einer Bilanzsumme von 8.215.657,57 € und einen Jahresgewinn von 96.437,98 € fest. Hiervon entfallen auf den AW-Bereich 20.163,68 € und auf den TW-Bereich 76.274,30 €.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.

#### **Beschluss Nr.: 16/2024**

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, den Jahresgewinn für das Geschäftsjahr 2023 in Höhe von 96.437,98 € festzustellen, und auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.

**Beschluss Nr.: 17/2024**

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, dem Verbandsvorsteher Herrn Dieter Freihoff für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.

**Beschluss Nr.: 18/2024**

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, den vorliegenden Wirtschaftsplan für das Jahr 2025.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.

**Beschluss Nr.: 19/2024**

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, den Kassenkredit für den Trinkwasserbereich für das Wirtschaftsjahr 2025 in Höhe von 74.000,00 € festzusetzen. Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, die erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.

**Beschluss Nr.: 20/2024**

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, den Kassenkredit für den Abwasserbereich für das Wirtschaftsjahr 2025 in Höhe von 167.000,00 € festzusetzen. Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, die erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.

**Beschluss Nr.: 21/2024**

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau vom 19.12.2023 (Trinkwassergebührensatzung).

Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.

**Beschluss Nr.: 22/2024**

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau vom 19.12.2023 (Abwassergebührensatzung).

Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.

Der geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 sowie der Bestätigungsvermerk für das Geschäftsjahr 2023, liegen zur Einsicht während der Sprechzeiten zwei Wochen lang im Verbandsbüro des Trink- und Abwasser-zweckverbandes Dürrenhofe/Krugau in der Schloßstraße 13a im Ortsteil Groß Leuthen in 15913 Märkische Heide aus.

gez. Dieter Freihoff  
Verbandsvorsteher

gez. Werner Hämmerling  
Vorsitzender der Verbandsversammlung



**Öffentliche Bekanntmachung – 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung  
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau vom 19.12.2023  
(Abwassergebührensatzung)**

*Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau in ihrer Sitzung am 21.11.2024 die folgende 1. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung vom 19.12.2023 beschlossen:*

**Artikel 1**

§ 4 Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

**§ 4**

**Mengengebühr - Gebührensätze**

- (1) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt 6,04 €/m<sup>3</sup>.
- (2) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt für
  - a) die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben 11,09 €/m<sup>3</sup>
  - b) die Entsorgung von separiertem und nicht separiertem Klärschlamm aus biologischen Kleinkläranlagen 64,34 €/m<sup>3</sup>.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Märkische Heide, den 21.11.2024

gez. Dieter Freihoff

Verbandsvorsteher

## Öffentliche Bekanntmachung – 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau vom 19.12.2023 (Trinkwassergebührensatzung)

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau in ihrer Sitzung am 21.11.2024 die folgende 1. Änderungssatzung zur Trinkwassergebührensatzung vom 19.12.2023 beschlossen:

### Artikel 1

§ 3 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

### § 3

#### Verbrauchsgebühr

#### Maßstab und Gebührensätze

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,62 €/m<sup>3</sup> (netto) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 7%.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Märkische Heide, den 21.11.2024

gez. Dieter Freihoff

Verbandsvorsteher

#### IMPRESSUM

**Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen**

Das Amtsblatt des Amtes Unterspreewald erscheint nach Bedarf jeweils Freitag.

Es ist in den Verwaltungsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald beim Zentraldienst und über das Internet unter [www.unterspreewald.de](http://www.unterspreewald.de) erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter den genannten Anschriften über den Postversand bezogen werden.

Herausgeber: Amt Unterspreewald Markt 1, 15938 Golßen

Verantwortlich für das Amtsblatt: Der Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald